

Hinweis:

**Die nachfolgenden Fälle sind dem Lern- und Fallbuch von *Bitter/Heim*,
Gesellschaftsrecht,
5. Aufl. 2020, entnommen.**

Teil 1 – Kapitalgesellschaftsrecht

Fall Nr. 1 – Bootstransport

R ist Rennruderwart im Siegburger Ruderverein 1910 e.V. und damit das für den Regattabetrieb zuständige Vorstandsmitglied. Für eine Regatta in Köln unternimmt er einen Bootstransport von Siegburg nach Köln. In einer scharfen Kurve unterschätzt R die Länge des Bootsanhängers und schrammt einen dort parkenden PKW des Fahrzeughalters F. F verlangt vom Siegburger Ruderverein e. V. Ersatz des Schadens. Dieser beruft sich darauf, dass R normalerweise ein sehr sorgfältiger Fahrer sei und noch nie einen Unfall mit dem Bootsanhänger gehabt habe. F solle sich ggf. direkt an R halten. Hat F Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verein?

Bearbeitervermerk: Es sind nur Ansprüche aus dem BGB zu prüfen, d. h. insbesondere keine Ansprüche aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Fall Nr. 2 hier nicht abgedruckt

Fall Nr. 3 – Girmes

Zur Sanierung der „Girmes“-AG soll eine nominelle Kapitalherabsetzung mit Hilfeleistungen von Großgläubigern kombiniert werden. Vorgeschlagen ist von den Mehrheitsaktionären eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis 5:2. Minderheitsaktionär M ist der Ansicht, dass die Aktionäre bei einem Verhältnis von 5:2 gegenüber den Gläubigern zu schlecht abschneiden würden und beantragt daher einen Kapitalschnitt in Höhe von nur 5:3. Da nun keiner der Kapitalherabsetzungsanträge – also weder 5:2 noch 5:3 – die erforderliche qualifizierte Mehrheit (§§ 222 I, 229 III AktG) findet, scheitert die Sanierung. Aktionär A, der durch diese Blockade des Sanierungsplans alles verliert, verlangt Schadensersatz von M. Zu Recht?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweis: BGHZ 129, 136 = NJW 1995, 1739; *K. Schmidt*, GesR, § 20 IV 3; zu Treue- und Aufopferungspflichten in Sanierungssituationen *Bitter*, ZGR 2010, 147, 163 ff., 172 ff.; zur Kapitalherabsetzung und zum Kapitalschnitt → § 3 Rn. 201 f.

Fall Nr. 4 – Vorstandsermessen

Die T-AG ist einer der großen Mobilfunkdienstleister in Deutschland. Nach reiflicher, auf eine Vielzahl von Informationen gestützter Überlegung und Abwägung entschließt sich der Vorstand, im Rahmen einer Versteigerung Lizenzen für das Netz einer neuartigen mobilen Telekommunikationstechnologie (UMTS) zu erwerben. Die Vorstandsmitglieder versprechen sich davon enorme wirtschaftliche Chancen; neue Umsatz- und Gewinnquellen sollen erschlossen

werden. UMTS wird als der „Kulminationspunkt für die Wachstumschancen der gesamten Branche“ angesehen. Entsprechend erwirbt die T-AG zwei Lizenzen für insgesamt 8,5 Milliarden EUR. Die Hauptkonkurrenten der T-AG erwerben Lizenzen zu vergleichbaren Preisen.

Die in die UMTS-Technologie gesetzten Hoffnungen erfüllen sich nicht. Die Marktresonanz ist bescheiden. Bald wird UMTS von anderen Technologien überholt und spielt nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Die Investition der T-AG amortisiert sich nicht.

Manfred Klug ist Aktionär der T-AG. Er fragt sich, ob die Mitglieder des Vorstands der T-AG für den Schaden haften, der der T-AG aus ihrem UMTS-Engagement entstanden ist.

Rechtsprechungshinweis: BGHZ 175, 365.

Fall Nr. 5 – Holzmüller

Die M-AG hat insgesamt drei Unternehmensbereiche, von denen der Unternehmensbereich 1 ein florierender Seehafenbetrieb ist. Die daneben bestehenden Unternehmensbereiche 2 (Spedition) und 3 (Fährbetrieb) sind im Verhältnis zum Bereich 1 nahezu unbedeutend. Der Vorstand der M-AG beschließt, den Seehafenbetrieb auf eine selbständige Tochtergesellschaft, die T-KGaA, auszugliedern, und beginnt mit der Übertragung der zum Unternehmensbereich 1 gehörenden Grundstücke und Anlagen auf die Tochtergesellschaft. Aktionär A ist damit nicht einverstanden und verlangt, die eingeleiteten Maßnahmen rückgängig zu machen. Er ist der Ansicht, dass die Vermögensübertragung nicht ohne Beschlussfassung der Hauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit möglich sei. Trifft die Auffassung des A zu?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweis: BGHZ 83, 122 = NJW 1982, 1703; BGHZ 159, 30; *K. Schmidt*, GesR, § 28 V 2b.

Fall Nr. 6 hier nicht abgedruckt

Fall Nr. 7 – Elektrohandel

E betreibt seit vielen Jahren in Köln einen Handel mit Elektrogeräten. Dieses Unternehmen will er in eine AG einbringen. Hierzu gründet er die A-AG mit einem Grundkapital von 1 Mio. EUR, das er zu 100% gegen Geldeinlage übernimmt und zum 1.10., dem Geschäftsbeginn der AG, auf das Gesellschaftskonto einzahlt. Am 5.10. erwirbt die AG von E sämtliche Einrichtungsgegenstände und Warenbestände des Elektrohandels im Wert von 900.000 EUR zu einem Kaufpreis von 1 Mio. EUR; ein entsprechender Betrag wird vom Geschäftskonto der AG an E überwiesen. Das Geschäft vom 5.10. hatte E schon geplant, als er die Geldeinlagepflicht übernahm. Schon bald nach der Gründung und Eintragung der AG gehen die Geschäfte deutlich schlechter und Ende des Jahres kommt es zur Insolvenz der A-AG. Der Insolvenzverwalter in dem eröffneten Verfahren behauptet gegenüber E, er habe seine Geldeinlagepflicht wegen des Geschäfts vom 5.10. nicht wirksam erfüllt. Kann der Insolvenzverwalter von E die Geldeinlage ganz oder teilweise verlangen?

Fall Nr. 8 – Überbewertung

Aktionär A ist mehrheitlich an der S-AG beteiligt. Da er seinen privaten PKW Marke BMW zukünftig in seiner Eigenschaft als Vorstandschef der S-AG verwenden will, veräußert er das Fahrzeug für 25.000 EUR an die S-AG. Das Fahrzeug hat aber nur einen Verkehrswert von 15.000 EUR. Kann die S-AG von A Zahlung des Differenzbetrags von 10.000 EUR oder die Rückabwicklung des Geschäfts verlangen?

Rechtsprechungshinweis: BGH ZIP 2013, 819.

Fall Nr. 9 – Unterbewertung

Aktionär A ist mehrheitlich an der B-AG beteiligt, die ein Bauunternehmen betreibt. Er lässt sich von der B-AG eine private Villa zum Preis von 100.000 EUR errichten. Bei einem unabhängigen Bauunternehmen hätte er für die Bauleistungen mindestens 300.000 EUR bezahlen müssen. Welche Ansprüche hat die B-AG gegen A?

Fälle Nr. 10 bis 14 hier nicht abgedruckt

Fall Nr. 15 – Wertlose Lizenzen

A ist Geschäftsführer der L-GmbH, die mit Software-Lizenzen handelt. A wird für 10.000 EUR die Lizenz für ein Programm angeboten, mit dem die Nutzer (angeblich) ihre Lebenserwartung errechnen können. A verlässt sich auf seinen Instinkt: Er hält das Programm für vielversprechend und meint, es auf jeden Fall teurer weiterverkaufen zu können. Dementsprechend erwirbt er die Lizenz für den geforderten Preis. Leider erweist sich die Lizenz als unverkäuflich. Sämtliche Personen, denen A die Lizenz anbietet, verweisen darauf, dass sich die Lebenserwartung nicht verlässlich berechnen lasse und es außerdem eine Vielzahl entsprechender kostenloser Angebote im Internet gebe. Als A versucht, die Lizenz selbst zu nutzen, indem er das Programm Endnutzern anbietet, muss er feststellen, dass es keinerlei Nachfrage gibt.

Der Gesellschafter G ist entsetzt, als er von dem Kauf der Lizenz erfährt. Er fragt, ob die L-GmbH einen Schadensersatzanspruch gegen A hat.

Fall Nr. 16 hier nicht abgedruckt

Fall Nr. 17 – Fuhrunternehmen

F will ein von ihm bislang einzelkaufmännisch betriebenes Fuhrunternehmen in eine neu zu gründende Einpersonen-GmbH einbringen. Der Gesellschaftsvertrag sieht ein Stammkapital von 250.000 EUR vor, das F durch eine Geldeinlage aufbringen soll.

Wie schon lange geplant, schließt F als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Alleingeschäftsführer der GmbH mit sich selbst einen Kaufvertrag über vier bisher ihm gehörende LKW zum Preis von je 50.000 EUR und veräußert außerdem die vorhandene Büroein-

richtung zum Preis von weiteren 50.000 EUR an die GmbH. Der vereinbarte Kaufpreis entspricht in allen Fällen dem Wert der Kaufsache.

Nach Abschluss des Kaufvertrags zahlt F zwecks Einlageleistung 250.000 EUR auf das Gesellschaftskonto ein. Anschließend überweist er dieses Geld zur Begleichung des Kaufpreises auf sein Privatkonto zurück; gleichzeitig übereignet er der GmbH die LKW und die Büroeinrichtung. Später wird die – inzwischen eingetragene – GmbH aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage im Speditionsgewerbe insolvent. Der Insolvenzverwalter macht geltend, F habe seine Geldeinlage nicht wirksam erbracht. Kann der Insolvenzverwalter von F die Geldeinlage ganz oder teilweise verlangen?

Abwandlung: F ist nicht alleine, sondern gründet mit G eine GmbH mit einem Stammkapital von 500.000 EUR, das beide durch eine Geldeinlage von jeweils 250.000 EUR aufbringen sollen. G zahlt die 250.000 EUR in bar ein. Sodann kommt es zu dem o. g. Kaufvertrag zwischen F und der GmbH über die LKW und die Büroeinrichtung. Den Kaufpreis bezahlt die GmbH aus dem von G eingezahlten Geld. Wie von Anfang an geplant, verwendet F die erhaltenen Mittel zur Begleichung seiner Einlageschuld. Ergeben sich Änderungen gegenüber dem Grundfall?

Fälle Nr. 18 und 19 hier nicht abgedruckt

Fall Nr. 20 – ITT

Die I-Vertriebs-AG (nachfolgend I-AG), die zum ITT-Konzern gehört, kauft sich mit einem Anteil von 85% in das Vertriebsunternehmen G-GmbH ein. Verbleibender Gesellschafter der G ist F mit einem Anteil von 15%. Der aus dem ITT-Konzern stammende neue Geschäftsführer der G-GmbH schließt auf Veranlassung des Vorstandes der I-AG ein Service-Agreement im Namen der G-GmbH mit der I-AG ab. Danach hat die G-GmbH für die Einbeziehung in den Service des ITT-Konzerns (Beratung in Fragen der Technik, des Marketings, der EDV, der Finanzen etc.) eine jährliche Vergütung in Form einer Konzernumlage von 1% ihres Gesamtumsatzes an die I-AG zu zahlen. Dementsprechend zahlt die G-GmbH einen Betrag von 500.000 EUR an die I-AG. F ist damit nicht einverstanden und verlangt von der I-AG Rückzahlung von 450.000 EUR an die GmbH, weil tatsächlich allenfalls Beratungsleistungen im Wert von 50.000 EUR erbracht worden seien. Ist das Verlangen des F berechtigt?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweis: BGHZ 65, 15 = NJW 1976, 191; *K. Schmidt*, GesR, § 39 III 2b; ausführlich *Bitter*, ZHR 168 (2004), 302.

Fälle Nr. 21 bis 25 hier nicht abgedruckt

Teil 2 – Personengesellschaftsrecht

Fall Nr. 26 – Gutes Geschäft

A, B und C sind Gesellschafter der ABC-Baumschule, die fast ausschließlich mit von ihr selbst gezüchteten Bäumen und Sträuchern handelt. A ist zu 60%, B und C sind zu jeweils 20% beteiligt. A ist allein vertretungs- und geschäftsführungsbefugt und von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. B und C sind von Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen.

A möchte seinen privaten Garten neu gestalten und dabei die Bäume aus „seiner“ Baumschule beziehen. Aus diesem Grund schließt er im Namen der Baumschule mit sich selbst einen Kaufvertrag, der die Baumschule zur Lieferung von drei großen Blutahorn zum Preis von je 6.000 EUR verpflichtet, obwohl die Baumschule diese Bäume normalerweise nicht unter 10.000 EUR pro Stück angeboten hätte. Nachdem sein Garten fertiggestellt ist, erfahren B und C von der Sache und sind empört. Sie fordern A auf, 12.000 EUR auf das Konto der Baumschule zu zahlen. Dieser weigert sich jedoch und verweist auf die Vertretungsregeln der Gesellschaft.

Frage 1: Stehen der Baumschule Ansprüche gegen A zu?

[**Frage 2:** Können diese ggf. auch von B und C geltend gemacht werden?]

Fälle Nr. 27 bis 30 hier nicht abgedruckt

Fall Nr. 31 – Scherben bringen Glück

Frau von Glücksburg bestellt bei der Firma „Wiesner Antiquitäten oHG“ in Heidelberg, deren Gesellschafter Frau Friede Wiesner und Herr Helmut Wiesner sind, eine wertvolle antike Standuhr zum Preis von 15.000 EUR, die in die Wohnung von Frau von Glücksburg in der Otto-Beck-Straße 65 geliefert wird. Da Frau von Glücksburg eine gute Kundin bei Wiesner ist, übernimmt Herr Wiesner die Auslieferung selbst. Beim Transport der Uhr in das Wohnzimmer stößt er aus Unachtsamkeit an eine Vitrine, aus der eine wertvolle Porzellanschale aus der Ming-Dynastie herausfällt. Den Wert der Schale, den ein zuvor von Frau von Glücksburg in Auftrag gegebenes Gutachten mit 200.000 EUR beziffert hatte, möchte sie erstattet haben. Sie fragt, wen sie dafür in Anspruch nehmen kann.

Abwandlung 1: Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn nicht Herr Wiesner, sondern der Angestellte A der Firma Wiesner die Auslieferung vornimmt und die Porzellanschale herunterstößt?

Abwandlung 2: Kurz nach dem Schadensfall tritt Herr X als dritter Gesellschafter der oHG bei. Er beteiligt sich zu $\frac{1}{4}$ an der Gesellschaft, während die übrigen $\frac{3}{4}$ von Herrn und Frau Wiesner zu gleichen Anteilen gehalten werden. Kann Frau von Glücksburg auch X in Anspruch nehmen?

Abwandlung 3: Wie der Ausgangsfall, jedoch bezahlt Herr Wiesner, nachdem er von Frau von Glücksburg in Anspruch genommen wird, die 200.000 EUR aus seinem Privatvermögen.

Er möchte nun wissen, bei wem er Regress nehmen kann. Am liebsten würde er die – durchaus zahlungsfähige – Gesellschaft und seine Frau schonen und auf X zugreifen.

Fall Nr. 32 hier nicht abgedruckt

Fall Nr. 33 – Bonner Bauhandel

A, B und C sind Gesellschafter der „Bonner Bauhandel oHG“. A und B sind einzelgeschäftsführungsbefugt. C ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. A möchte wissen, ob er die folgenden Maßnahmen allein vornehmen darf oder wen er um Zustimmung bitten muss:

- Abschluss von Kaufverträgen über Baumaterialien
- Erteilung von Prokura an den Angestellten X
- Eröffnung einer Zweigniederlassung in Köln

Fall Nr. 34 – Computerhandel

Die Wirtschaftsstudenten M und S beginnen im Jahr 2009, neben dem Studium Computer zusammenzubauen und zu verkaufen. Dabei sprechen sie sich beim Ankauf von Bauteilen immer ab und nehmen Vertragsangebote nur gemeinschaftlich an. Die fertigen Computer veräußern sie zu einem vorher abgesprochenen Preis zunächst nur an Verwandte, Freunde und Bekannte. Allmählich sprechen sich die guten Angebote von M und S immer mehr herum und es entwickelt sich zunächst in der heimischen Garage, später in einem gemeinschaftlich angemieteten Geschäftslokal ein reger Computerhandel, den beide unter der Bezeichnung „Bitfactory“ führen. Mit der Ausweitung der Geschäftstätigkeit beschließen M und S, das Studium hinzuschmeißen und nur noch für ihren Computerhandel zu arbeiten, für den sie nach und nach 10 Mitarbeiter einstellen, von denen einer die Buchhaltung übernimmt. Um eine Eintragung im Handelsregister kümmern sich M und S zu keinem Zeitpunkt. Im Juni 2017 kommt ein Angebot vom Bauteilehersteller B, der für einen Posten von 500 Mainboards einen sehr günstigen Preis von 100 EUR pro Stück anbietet. Da M gerade in Urlaub ist, das Angebot aber innerhalb von 3 Tagen angenommen werden muss, bestellt S mit einem Briefbogen der „Bitfactory“ die Mainboards. Als M aus dem Urlaub zurückkommt und von dem Geschäft hört, ist er mit der Menge überhaupt nicht einverstanden, weil man für den Verkauf „Jahre brauche“. Er schreibt deshalb an B, dass die Bestellung „storniert“ werde, weil S keine Alleinvertretungsbefugnis für die „Bitfactory“ habe. B ist damit nicht einverstanden und möchte wissen, welche Rechte er hat.

Abwandlung: Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn M und S ihren Computerhandel Ende 2014 als „Bitfactory oHG“ zum Handelsregister angemeldet und dabei Gesamtvertretung hätten eintragen lassen?

Fall Nr. 35 – Widerspruch

A und B betreiben in Heidelberg die im Handelsregister eingetragene „Blümlein Immobilien oHG“. Es ist Einzelgeschäftsführung und -vertretung vereinbart. Im Mai hört A von der Möglichkeit, ein Grundstück in Mannheim zum Preis von 1 Mio. EUR erwerben zu können, auf dem

sich ein interessantes Immobilienprojekt realisieren lassen könnte. Er kann B allerdings nicht von dem zu erwartenden Erfolg des Projektes überzeugen, da dieser aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage keinen ausreichenden Markt für das geplante Großprojekt sieht. A will sich dennoch das gute Geschäft nicht entgehen lassen und erwirbt daher das Grundstück im Namen der „Blümlein Immobilien oHG“ mit notariellem Kaufvertrag vom Eigentümer E. Er hofft, B nach Abschluss des Geschäfts doch noch umstimmen zu können, hat damit aber keinen Erfolg. Von wem kann E Zahlung der 1 Mio. EUR verlangen?

Fall Nr. 36 hier nicht abgedruckt

Fall Nr. 37 – Gewinnverteilung

A und B gründen im Jahr 2016 die A & B oHG. Beide verpflichten sich zu einer Beteiligung von 1 Mio. EUR, wobei A den Gesamtbetrag sofort, B hingegen nur die Hälfte sofort, die zweite Hälfte zum 1.7.2017 einzahlen soll. Im Rumpfgeschäftsjahr 2016 erzielt die Gesellschaft ein ausgeglichenes Ergebnis (weder Gewinn noch Verlust). Der Gewinn des ersten vollständigen, mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahres 2017 beläuft sich auf 150.000 EUR.

Frage 1: Wie ist dieser Gewinn nach dem Gesetz auf A und B zu verteilen?

Frage 2: In welcher Höhe sind A und B im Jahr 2018 nach dem Gesetz zur Entnahme berechtigt?

Fall Nr. 38 – Beraterhonorar I

Die A-KG besteht aus dem Komplementär A und dem Kommanditisten K. Die Haftsumme des K ist im Handelsregister mit 1,5 Mio. EUR eingetragen. Diesen Betrag hatte K zu Beginn der Geschäftstätigkeit auf das Geschäftskonto der KG eingezahlt. Allerdings hatte A den K nur zu der Beteiligung bewegen können, indem er K einen „Beratervertrag“ mit der KG versprach. Aufgrund dieses zwischen der KG (vertreten durch A) und K abgeschlossenen Beratervertrags bezog K in den folgenden 10 Jahren jährlich 100.000 EUR an „Beratergehalt“, obwohl er tatsächlich keinerlei Beratungsleistungen für die KG erbrachte. Ein Gläubiger, der gegen die KG eine Forderung von 2 Mio. EUR aus Warenlieferungen besitzt, möchte wissen, ob und in welcher Höhe er die KG, A und K in Anspruch nehmen kann.

Fall Nr. 39 – Beraterhonorar II

Wie Fall Nr. 38 – Beraterhonorar I, jedoch bezieht K 10 Jahre lang ein Beraterhonorar von jeweils 200.000 EUR.

Fälle Nr. 40 bis 42 hier nicht abgedruckt